



VERBAND DER
ELEKTRIZITÄTSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICHS

www.veoe.at

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Name	DW	Datum
BMWFJ-551.100/0024-IV/1/2009	04.05.2009	Mag. Alexandra Hermann / Dr. Christian Peter/Sc – 22/2009	212 210	02.06.2009

Stellungnahme des VEÖ zum Entwurf eines Wettbewerbsbeschleunigungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Hinblick auf die auf EU-Ebene erzielte Einigung auf einen Kompromiss zum 3. Energiebinnenmarktpaket erscheint die vorgesehene Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes (EIWOG), des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG) sowie des Energie-Regulierungsbehördengesetzes (E-RBG) zum jetzigen Zeitpunkt übereilt.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen zum Teil Regelungen geschaffen werden, die über diesen erzielten Kompromiss hinausgehen. Eine vorzeitige überschießende Umsetzung des 3. Binnenmarktpaketes verschlechtert die Position der österreichischen Energiewirtschaft im internationalen Wettbewerb und benachteiligt den Wirtschaftsstandort Österreich durch enorme Kostenbelastungen, die mit der Umsetzung der angedachten Maßnahmen verbunden sind.

Weiters führen laufende Gesetzesänderungen zu einer wachsenden Intransparenz für Verbraucher und bedeuten einen erheblichen organisatorischen Mehraufwand für Marktakteure.

Aus Sicht der Branche mit auch im grenzüberschreitenden internationalen Markt tätigen Energielieferanten ist festzuhalten, dass die vorzeitige und verschärfte Umsetzung von RL-Bestimmungen österreichische Energielieferanten gegenüber dem ausländischen Wettbewerb massiv benachteiligt.

Zahlreiche Punkte des vorliegenden Gesetzesentwurfs stehen zudem inhaltlich in keinem Zusammenhang mit dem Thema „Wettbewerbsbeschleunigung“. Für mehrere Bereiche sollen neue Regelungen vorgesehen werden, obwohl zwischenzeitlich keine Sachverhalte oder Erkenntnisse hinzugekommen sind, die eine entsprechende Neuregelung erforderlich machen würden.

Brahmsplatz 3 Postfach 123 1041 Wien	DVR 0422100 UID ATU37583307 ZVR-Zahl 064107101	Telefon: +43-(0)1-501 98	Fax: +43-(0)1-505 12 18	E-Mail: info@veoe.at Internet: http://www.veoe.at	Bank Austria Creditanstalt AG BLZ 12000 Kto. 0064-20418/00
--	--	-----------------------------	----------------------------	--	--

Besonders kritisch sehen wir den Versuch einer zusätzlichen Regulierung der Netzbetreiber unter dem Vorwand der „Wettbewerbsbeschleunigung“ sowie die Ermächtigung der Regulierungsbehörde zur Erlassung von Verordnungen.

Insbesondere würden zahlreiche Bestimmungen beträchtliche zusätzliche Kosten beim Netzbetrieb sowie beim Lieferanten verursachen und damit zu erhöhten Netztarifen bzw. Energiepreisen führen, die wiederum von den Endkunden zu tragen sind. Die Kostenbelastungen aufgrund dieses Gesetzesentwurfs werden in den Erläuternden Bemerkungen als geringfügig eingestuft. Die Erläuterungen einschließlich des Verweises auf die Standardkosten-Richtlinie sind in diesem Punkt – da nur ein Bruchteil der den Unternehmen entstehenden Kostenbelastungen angesprochen wird – falsch und die Darstellung über die Verwaltungslasten ist insgesamt irreführend.

Dass die Kostenbelastungen aufgrund dieses Gesetzesentwurfs geringfügig sein sollen, trifft insbesondere bei folgenden Punkten nicht zu:

- Statistische Erhebung von Qualitätskriterien und neue Entschädigungsregelungen
- Getrennte Rechnungslegung für Netzbetreiber und Lieferant
- Jährliches separates Informationsschreiben des Netzbetreibers

Wir verweisen dazu auch auf unsere Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen.

Zum in den Erläuterungen (Allgemeiner Teil) genannten Ziel einer Erhöhung der Markttransparenz ist festzuhalten, dass schon die bestehenden gesetzlichen Regelungen eine entsprechende Transparenz fordern und diese bei den österreichischen Elektrizitätsunternehmen auch vorliegt. Dementsprechend wurden die Rechnungen einzelner Unternehmen auch von der Regulierungsbehörde sogar als vorbildlich hervorgehoben. Es besteht daher keine Notwendigkeit für eine Änderung der gesetzlichen Regelungen.

In Anbetracht dieser grundsätzlichen Bedenken treten wir dafür ein, die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen, sofern erforderlich, erst im Zuge der Umsetzung des 3. EU-Liberalisierungspakets in das österreichische Recht vorzunehmen. Damit kann auch die für die diversen Maßnahmen unverzichtbare Vorbereitungszeit sichergestellt werden.

Unbeschadet dieser Einwände wollen wir aber auch festhalten, dass die vorgesehenen Bestimmungen betreffend das öffentliche Interesse bei der langfristigen Planung zur raschen Verwirklichung von energiewirtschaftlich dringend notwendigen Vorhaben sehr positiv gesehen werden. Aufbauend auf diesem legislativen Ansatz müssen nun auch in den entsprechenden Umwelt- und Materiegesetzen (insbesondere UVP-G und WRG) entsprechende Regelungen zur dringend erforderlichen Verfahrensvereinfachung und zur Stärkung öffentlicher Interessen umgesetzt werden.

Zu den einzelnen Punkten des Entwurfes:

Zu § 18 Abs 3 Z 7 und ZZ 15-18 EIWOG:

Sämtliche dieser Regelungen sind entweder bereits seit langem (wie z. B. die Ankündigung von Versorgungsunterbrechungen) oder in den, der Energie-Control Kommission derzeit zur Genehmigung vorliegenden, Allgemeinen Verteilernetzbedingungen enthalten.

Über die Mindestinhalte der Z 7 und Z 15 – 17 wurde im Rahmen der 2008 abgeschlossenen Gespräche zwischen E-Control und VEÖ Einvernehmen erzielt und es finden diese Regelungen Eingang in den Text der bescheidmäßig genehmigten Neufassungen der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen. Grundlage für diese in den Allgemeinen

Bedingungen vorgenommenen Neuregelungen sind die mit der EIWOG-Novelle 2006 in das Gesetz aufgenommenen Mindestinhalte, die in den Allgemeinen Bedingungen konkretisiert werden. Es ist daher kein Grund ersichtlich, warum die bestehenden Regelungen des § 18 Abs 3 EIWOG erweitert werden müssten.

Überdies würde eine erneute Anpassung der - bei einer Reihe von Unternehmen erst kürzlich geänderten - Allgemeinen Bedingungen auch entsprechende Anpassungen in der Ablauforganisation bedingen, wodurch ein zusätzlicher Aufwand entsteht.

Die nun vorgesehene nochmalige gesetzliche Konkretisierung ist daher überflüssig und wird deshalb abgelehnt.

Zu § 18 Abs 3 Z 11 EIWOG – zwingende Entschädigungs- und Erstattungsregelung bei Nichteinhaltung der Leistungsqualität durch Streichung des Wortes „etwaige“:

Das Motiv für die vorgesehene Gesetzesänderung ist unverständlich, da Österreich eine hervorragende Netzqualität aufweist und bei einem europaweiten Vergleich zu den Ländern mit den geringsten Netzausfällen gehört.

Abweichend vom System des durch das ABGB vorgesehenen vertraglichen Schadenersatzrechtes wird nun versucht eine Regelung zu schaffen, die verschuldensunabhängig pauschalisierte Vertragsstrafen ausschließlich zu Lasten des Netzbetreibers zwingend vorsieht. Verschuldensunabhängige Haftungsregelungen gibt es in Österreich äußerst selten und stehen in der Regel im Zusammenhang mit besonderen Gefahren (z. B. Reichshaftpflichtgesetz 1871), die hier nicht vorliegen. Eine Haftung des Netzbetreibers für allfällige Schäden gegenüber dem Netzbenutzer bedarf keiner speziellen Regelung. Nach den Grundsätzen des österreichischen Schadenersatzrechtes ist dafür jedoch Verschulden erforderlich. Eine besondere Gefährdung, welche die Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftung rechtfertigen würde, ist nicht erkennbar. Diese weitere Aushöhlung des in Österreich geltenden Verschuldensprinzips ist auch in rechtspolitischer Hinsicht abzulehnen.

Auch der Telekommunikationsbereich sieht keine verschuldensunabhängigen Entschädigungsregelungen vor sondern es kommen die normalen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen zum Tragen. Diese deutliche Schlechterstellung der Stromnetzbetreiber gegenüber anderen Wirtschaftszweigen erscheint auch gleichheitswidrig.

Eine derartige Regelung geht auch über die Vorgaben der Strom-Binnenmarkttrichtlinie sowohl in der bestehenden Fassung als auch in der Fassung des 3. Binnenmarktpaketes hinaus.

Anzumerken ist weiters, dass im Gasbereich keine entsprechende Änderung vorgesehen ist, hier wird sinnvollerweise und in Übereinstimmung mit der Gas-Binnenmarkttrichtlinie (auch in der Fassung des 3. Binnenmarktpaketes) das Wort „etwaig“ beibehalten.

Die vorgesehene Entschädigungs- und Erstattungsregelung wird daher abgelehnt.

Zu § 22a – Langfristige Planung:

Da nach dem Gesetz die Regelzonenführer (Übertragungsnetzbetreiber) und die Verteilernetzbetreiber zusammenzuarbeiten haben, wäre sicherzustellen, dass die bei Verteilernetzbetreibern anfallenden Kosten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer genehmigten Langfristplanung stehen, ohne Abschläge von der Regulierungsbehörde anzuerkennen sind.

**Zu § 29 ZZ 22 und 23 EIWOG - Verpflichtung zur Einhaltung von in den Netz-AGB vorgesehenen Standards betreffend Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität:
- Überprüfung der Standards und Übermittlung an E-Control sowie Veröffentlichung der Überprüfungsergebnisse:**

Die in Z 22 vorgesehene ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung zur Einhaltung der in den Allgemeinen Bedingungen der Verteilernetzbetreiber festgelegten Standards ist entbehrlich, da die Netzbetreiber dazu ohnedies per se vertraglich verpflichtet sind. Die Überlagerung der auf den Allgemeinen Bedingungen basierenden bereits bestehenden zivilrechtlichen Verpflichtung durch eine nochmalige „wettbewerbsrechtliche“ gesetzliche Verpflichtung schafft lediglich Unklarheit und stellt eine Überregulierung dar. Sollten diese Standards in Einzelfällen aus einem Verschulden des Netzbetreibers heraus nicht eingehalten werden und entsteht daraus einem Netzkunden ein Schaden, so besteht ohnehin ein Schadenersatzanspruch (siehe oben zu § 18). Dies wird in den jeweiligen Einzelfällen geprüft. Eine zusätzliche Statistik über die Einhaltung an sich bedeutet aber jedenfalls einen erheblichen zusätzlichen Aufwand beim Netzbetreiber, der in keiner Relation zu einem (nicht ersichtlichen) Nutzen steht.

Weiters überschneidet sich die in Z 23 vorgesehene umfassende Datenübermittlungspflicht an E-Control mit der Elektrizitätsstatistik-Verordnung 2007. Danach werden im Rahmen der Statistik über die Versorgungsqualität eine Ausfalls- und Störungsstatistik und eine Statistik über die Spannungsqualität erstellt, in der die Netzbetreiberpflichtungen betreffend Versorgungssicherheit und Stromqualität umfassend dokumentiert werden. Die Daten für diese Statistiken müssen von E-Control in enger Zusammenarbeit mit den Elektrizitätsunternehmen - insbesondere mit den Netzbetreibern – erhoben, in geeigneter Weise zusammengefasst und veröffentlicht werden. Die nun vorgesehene umfassende Datenerhebungspflicht ist daher völlig unnötig und stellt den typischen Fall einer Überregulierung dar.

Veröffentlichungspflicht von Überprüfungsergebnissen pro Netzbetreiber erscheint auch rechtspolitisch verfehlt und verfassungsrechtlich bedenklich. Unterschiede in der Versorgungsqualität sind vielfach geographisch-topographisch und strukturell bedingt.

Daher werden die hier vorgesehenen neuen Verpflichtungen für die Netzbetreiber abgelehnt.

Zu § 45 c Abs 1 EIWOG – Getrennte Verrechnung Netz und Energie:

Die Forderung nach einer getrennten Verrechnung ist nicht nachvollziehbar und es ist zu hinterfragen, ob diese dem Wunsch der Kunden entspricht. Auch derzeit besteht schon die Möglichkeit einer getrennten Verrechnung, die jedoch nur bei weniger als 1% der Kunden gewünscht wird. Insbesondere weisen wir mit aller gebotenen Schärfe die in den Erläuterungen undifferenziert erhobene Behauptung zurück, dass „manche“ Unternehmen die gesetzlichen Anforderungen nicht umsetzen! Es sind vielmehr die umfassenden gesetzlichen Informationsanforderungen auf den Rechnungen, die zu den umfangreichen Rechnungen führen. Der Grundsatz „Weniger ist mehr“ hat auch in diesem Bereich seine Berechtigung. Mit der nun vorgesehenen Rechnungstrennung wird der Weg in die entgegengesetzte Richtung eingeschlagen.

Die getrennte Rechnungslegung durch Netzbetreiber und Lieferanten wird insbesondere aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Durch eine zwingend vorgesehene getrennte Rechnungslegung entstehen Mehrkosten, die wiederum von den Endkunden zu tragen sind. Eine getrennte Abrechnung und Übermittlung der Rechnungen für Netz und Energie hat bei einem Strom- und

gleichzeitig Gaskunden zur Folge, dass dieser zukünftig 4 Rechnungen erhalten würde, wodurch der bürokratische Mehraufwand und die Komplexität erheblich auch aus Sicht des Endkunden steigen würde.

- Es ist nicht im Interesse der Kunden, zwei getrennte Rechnungen zu erhalten, vor allem aufgrund des damit verbundenen Verzichts auf bewährte und dem Kunden bekannte sowie vertraute Abläufe.
- Eine Verbesserung der behaupteten inhaltlichen Intransparenz und Vergleichbarkeit der Rechnungen wird durch eine Vielzahl von Rechnungsformularen keinesfalls erreicht und schon gar nicht verbessert.
- Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung ist vor allem bei älteren und „zahlungssensibleren“ Kunden ein erhöhter Aufwand für Rechnungsauskünfte zu erwarten. Für sozial Bedürftige bzw. finanziell schwächere Kunden ist es nicht von Vorteil, wenn ein Abbuchungsauftrag für eine ehemals einheitliche Abrechnung in zwei Abbuchungsaufträge – und damit verbunden, doppelten Kosten für die Durchführung der Abbuchung – umzuändern ist.
- Die derzeit steuerrechtlich vorgesehenen und bewährten Modelle der Verrechnung der Netzentgelte durch den Energielieferanten (z. B. Vorleistungsmodell nach den USt-Richtlinien) wären dann nicht mehr möglich.
- Die Umsetzung von getrennten Rechnungen ist nur durch zwei getrennte Zahlungsvorgänge möglich. Der vorgesehene, einheitliche Zahlungsvorgang ist bei getrennter Rechnungslegung aus umsatzsteuerlichen, zivilrechtlichen und abrechnungstechnischen Gründen nicht möglich. Durch diese Vorgangsweise entstehen auch zusätzliche Kosten bei den Kunden (z. B. zwei Abbuchungsaufträge etc.)
- Weiters ist anzumerken, dass eine solcherart getrennte Rechnungslegung zu Mehrkosten bei den Lieferanten und den Verteilernetzbetreibern führen würden, die wiederum schlussendlich von den Kunden zu bezahlen wären.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem vorliegenden Entwurfstext folgende offene Fragen:

- Wer stellt den notwendigen Informationsaustausch zwischen Lieferanten und Netzbetreiber sicher?
- Wie wird die Harmonisierung der Vertragsinhalte betreffend Zahlungsmodalitäten (Fälligkeit, Zahlungsziel etc.) sichergestellt?
- Wer übernimmt den gemeinsamen Versand der Rechnungen für Netz und Energie? Ein solcher ist aktuell durch die im Allgemeinen von Lieferanten wahrgenommene Zusammenführungsfunktion im Rahmen des Vorleistungs- oder Verwahrungsmodells gewährleistet. Eine Entkopplung bedeutet auch die Entkopplung von Rechnungserstellung, Zusendung und Bezahlung.
- Wie funktioniert der „einzigste Zahlungsvorgang“ – wer ist die einhebende Stelle?
- Wer trägt die Mahnkosten bei Nichteinhaltung von Fälligkeitsterminen? Wer trägt das Zahlungsausfallsrisiko?
- Es gibt keine rechtliche Grundlage, wer wie aus unvollständig geleisteten Zahlungen zu befriedigen wäre.

Die im vorletzten Satz eingeräumte Möglichkeit der elektronischen Rechnungsübermittlung kann die de facto durch die Rechnungstrennung entstehenden Mehrkosten auch über eine Erhöhung der Anzahl elektronischer Rechnungen – für die ja trotz allem die Zustimmung des jeweiligen Kunden einzuholen ist – keinesfalls kompensieren. Eine Reduktion der Mehrauf-

wendungen müsste über verbindliche, begleitende Steuerungsmaßnahmen zur Übernahme der Mehrkosten durch die Kunden (Erlagscheingebühren, entsprechend hohe Mahngebühren) bei Nichtnutzung bankmäßiger Zahlungsabwicklung bzw. elektronischer Rechnungslegung unterstützt werden.

In diesem Zusammenhang muss auch auf die diesbezügliche Entwicklung in Deutschland eingegangen werden. Dort fordert die deutsche Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) zur Erhöhung der Transparenz und Kundenfreundlichkeit eine gemeinsame Rechnungslegung für Netz und Energie. In Anbetracht dieser Entwicklung auf einem der wichtigsten österreichischen Nachbarmärkte einen nationalen Alleingang zu starten, ist in höchstem Maße kontraproduktiv und stellt eine einseitige Belastung für die österreichische Elektrizitätswirtschaft dar.

Hinsichtlich des geforderten Energiepreises inkl. der kalkulatorischen Mehrkosten, die den Lieferanten auf Grund von gesetzlichen Abnahmeverpflichtungen entstehen, wird davon ausgegangen, dass die kalkulatorischen Mehraufwendungen auch weiterhin als „davon-Ausweis“ separat auf der Rechnung angeführt werden können. Sofern diese Bestimmung darauf abzielt, einen gesonderten Ausweis der kalkulatorischen Mehrkosten gänzlich zu verbieten, wird dies strikt abgelehnt. Ein Verbot zur Ausweisung von Mehrkosten, die den Lieferanten auf Grund von gesetzlichen Abnahmeverpflichtungen entstehen, entspricht nicht dem Gedanken des freien Wettbewerbs. Der Kunde hat ein Recht darauf, darüber informiert zu werden, welche Kostenbestandteile des Energiepreises hoheitlich verursacht werden.

Weiters wird auch darauf verwiesen, dass im London-Forum eine Task Force für Billing gegründet wurde, die europäische Standards etc. festlegen soll. Das London Forum ist ein von der Europäischen Kommission geführtes Forum (wie das Florenz Forum) zum Zwecke der Involvierung aller Stakeholder (auch Konsumentenschützer und Regulatoren). Eine vorzeitige Umsetzung ist wegen absehbarer Inkompatibilitäten daher nicht sinnvoll.

Zu § 45c Abs 2 EIWOG - Verordnungsermächtigung betreffend die Ausgestaltung von Rechnungen:

Die Einräumung einer Verordnungskompetenz für die Ausgestaltung von Rechnungen und weiteren Informationspflichten wird abgelehnt, denn es gibt bereits gesetzliche Vorgaben über die Inhalte von Stromrechnungen. Eine zusätzliche Verordnungsermächtigung greift auf planwirtschaftliche Weise in den letzten verbliebenen Gestaltungsspielraum der Netzbetreiber ein.

Für die Lieferanten bedeutet eine solche Ermächtigung für die Details der Rechnung sowie für Informationsmaterial (z. B: uneingeschränkte Vorgaben betreffend Informations- und Werbematerial) einen unzulässigen Eingriff in die unternehmerische Freiheit für im Wettbewerb stehende Unternehmen.

Jede vorgegebene Änderung zieht enorme Anpassungskosten nach sich (z. B. „Change Requests“). Die Kosten müssen sich somit in den Energiepreisen und Netztarifen wieder finden; dies führt folglich wieder zu erhöhten Kosten für die Konsumenten.

§ 45 d Abs 1 - Informationspflichten des Netzbetreibers:

Ganz generell muss festgestellt werden, dass es nicht zu den Aufgaben der Netzbetreiber gehört, aktiv in den wettbewerblich orientierten Bereich des Elektrizitätsmarktes Einfluss zu nehmen. Auch eine Informationspflicht über den wettbewerblich organisierten Bereich des Marktes fällt nicht in den primären Aufgabenbereich eines Verteilernetzbetreibers und soll auch nicht zu dessen Aufgabe gemacht werden.

Bereits jetzt erhält jeder Kunde bei Vertragsabschluss ein Informationsblatt über den liberalisierten Markt, welches gemeinsam mit der Regulierungsbehörde entwickelt wurde. Dieses Informationsblatt ist seit 2006 in Verwendung und auch über die Homepage der Netzbetreiber abrufbar.

Eine jährliche Information an die Kunden durch eine gesonderte Massenaussendung (mehr als 5 Mio. Kunden) würde jedoch zu einem enormen Mehraufwand führen, der in keiner Relation zu einem allfälligen Nutzen steht.

Zu § 45d Abs 3 EIWOG – Datenübermittlungspflicht des Netzbetreibers:

Bereits derzeit werden nach den geltenden Bestimmungen jedem Strom- und Gashändler die für die Verrechnung seiner Kunden notwendigen Daten zur Verfügung gestellt. Diesbezügliche große Probleme sind den Netzbetreibern nicht bekannt.

Der Zweck und Mehrwert der Übermittlung dieser Daten „im Wege der Verrechnungsstelle“ ist völlig unklar, zumal die Verrechnungsstelle in keiner Beziehung zum Endkunden steht. In diesem Zusammenhang wird auf die bereits im Jahr 2006 erhobenen Bedenken anlässlich der damals geplanten Einführung einer sog. Zählpunktswertdatenbank verwiesen.

Die hier vorgesehene Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Verrechnungsstelle ist in dieser Form auch verfassungswidrig. Die Regelung ist mit dem Grundrecht auf Datenschutz nicht vereinbar, es ist kein Zweck der Übermittlung dieser Daten vorgesehen. Es fehlt an jeglicher sachlichen Rechtfertigung für eine derartige Regelung, die jegliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Geheimhaltung vermissen lässt. Den Kunden wird durch diese Regelung in Angelegenheiten, die keinem näher definierten Zweck dienen, in verfassungswidriger Weise jegliches Zustimmungs- oder Widerspruchsrecht genommen.

Im Übrigen ist auch bei dieser Bestimmung nicht erkennbar, welcher Zusammenhang hier mit einer Wettbewerbsbeschleunigung bestehen soll.

Zu § 47a EIWOG - Lieferantenwechsel binnen 3 Wochen:

Im vorliegenden Entwurf ist keine Übergangsregelung für eine Verkürzung der Wechselfrist vorgesehen und das Gesetz soll mit der Kundmachung in Kraft treten.

Organisatorisch ist eine Umsetzung ohne Übergangsfrist nicht machbar. Im 3. Energie-Binnenmarktpaket der EU ist zwar eine Verkürzung der Wechselfrist vorgesehen, auf die sich die Branche jedoch ausreichend vorbereiten kann. Die Verkürzung der Wechselfrist sollte daher gleichzeitig mit der Umsetzung des 3. Energie-Binnenmarktpaketes erfolgen.

Daher wird die in diesem Gesetzesentwurf vorgesehene Verkürzung der Wechselfrist auf 3 Wochen abgelehnt.

Zu § 47a EIWOG und § 16 Abs 1 Z 31 E-RBG - Verordnungsermächtigung der E-Control Kommission für die Wechselverordnung:

Die hier vorgesehene Verordnungsermächtigung der E-Control Kommission für die Wechselverordnung ist verfassungsrechtlich außerordentlich bedenklich, da der Verfassungsgerichtshof dezidiert gegen Verordnungsermächtigungen von Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag entschieden hat (6.10.2006 G151/05 u. a., VfSlg 17.961: „Im Übrigen ist es auch im Sinne des die Rechtsordnung beherrschenden demokratischen Gedankens bedenklich, die Schaffung genereller Normen, also von Akten der materiellen Gesetzgebung

unabhängigen Organen zu übertragen, die - anders als bei der Verordnungserlassung durch oberste Organe und deren weisungsgebundenen nachgeordneten Organen - weder der unmittelbaren noch der mittelbaren parlamentarischen Kontrolle unterliegen“).

Zu § 27 Abs 2 E-RBG - Monatliche Erhebung der gewechselten Kunden:

Die Erweiterung der Meldepflicht in § 27 Abs 2 ERB-G ist nicht nachvollziehbar, da genau diese Meldung ohnehin mit der Statistik-VO (Strom und Gas) in einem feineren Detaillierungsgrad abgedeckt ist. (z. B. Strom § 8. Abs 1: *Für die Marktstatistik haben zu erheben: 5. die Netzbetreiber jeweils für die Erhebungsperiode eines Kalendermonats die Gesamtzahl der Endverbraucher sowie die Anzahl der Endverbraucher, welche den Lieferanten gewechselt haben, jeweils getrennt nach Netzebenen, sowie bei nicht lastgang-gemessenen Endverbrauchern getrennt nach Kundengruppen*)

Ein Regelungsbedarf ist daher nicht gegeben, die Bestimmung sollte entfallen.

Ergänzende Vorschläge

Befristung der Amtszeit der Regulatoren

Zusätzlich sollte gesetzlich geregelt werden, dass die Amtszeit der Regulatoren (Geschäftsführer der ECG und Mitglieder der Energie Control Kommission) gesetzlich befristet wird. Überdies ist es sachlich gerechtfertigt, dass sie nach Ende ihrer Amtszeit für eine bestimmte Zeit, zumindest 5 Jahre, keinerlei leitende Funktionen, Beratungstätigkeiten und Aufsichtsratsmandate in Elektrizitätsunternehmen bzw. sonstigen Unternehmen gemäß den einschlägigen elektrizitätsrechtlichen Vorschriften ausüben dürfen.

Aufnahme des VEÖ in den Bundeselektrizitätsbeirat

Dem Elektrizitätsbeirat des Bundes gehören neben den Behörden, Ländern und Sozialpartnern weitere Interessenvertretungen an (z.B. Industriellenvereinigung). Es ist nicht nachvollziehbar, dass die in Österreich einzige bestehende Gesamtbranchenvertretung der Elektrizitätswirtschaft, der Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs, dem Elektrizitätsbeirat nicht angehört.

§ 26 Abs 3 Z 3 E-RBG sollte deshalb ergänzt werden wie folgt:

„(3) Dem Beirat haben neben dem Vorsitzenden anzugehören:“

3. ein Vertreter jedes Bundeslandes sowie je ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes, des Österreichischen Gemeindebundes, der Vereinigung österreichischer Industrieller *und des Verbandes der Elektrizitätsunternehmen Österreich* sowie
... ..“

Aufnahme der Regelzonenführer in den Landeselektrizitätsbeirat

Derzeit ist keine Entsendung von Vertretern der Regelzonenführer in die Landeselektrizitätsbeiräte vorgesehen. Durch die Einbindung der Regelzonenführer könnte die Einbringung wertvoller Praxiserfahrungen sichergestellt werden.

§ 51 EIWOG sollte daher um folgenden Abs 3 ergänzt werden:

„(3) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass im Landeselektrizitätsbeirat dem jeweiligen Regelzonenführer ein Teilnahmerecht zukommt.“

Definition Endverbraucher/Endkunde

In § 45c Abs 1 EIWOG der geltenden Fassung und im Novellenentwurf sowie im Entwurf zur Neufassung des § 40a 1 GWG wird der Terminus „Endkunde“ verwendet, der jedoch in den beiden genannten Gesetzen nicht definiert ist.

§ 40a Abs 1 des GWG in der derzeit geltenden Fassung spricht von „Endverbraucher“. Dieser Terminus ist sowohl im EIWOG als auch im GWG definiert. Wir regen daher an, den bestehenden Terminus „Endverbraucher“ weiter zu verwenden oder eine Definition für „Endkunde“ einzuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs

DI Wolfgang Anzengruber
Präsident

Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin